

Herr [REDACTED]

H- [REDACTED]



Landgericht Hannover
Geschäfts-Nr.:
230 3607/01

Ausfertigung

[REDACTED]		
26. JULI 2001		
Bez.	Termin	Bez.

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettberwerbs e.V. vertreten durch den Hauptgeschäftsführer, Dr. [REDACTED], Landgrafenstr. 24 B, 61348 Bad Homburg v.d.H., über die Zweigstelle Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, Königstraße 19, 30175 Hannover,

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
Partner, Luerstr. 10-12, 30175 Hannover, Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

1.

2.

Antragsgegner

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung und allein durch den Vorsitzenden gemäß §§ 1 UWG 823 Abs. 1, 1004 BGB sowie §§ 935 ff, 944, 890, 91 ZPO angeordnet:

1. Den Antragsgegnern wird - bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 100.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, bei der Antragsgegnerin zu 1. zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs per E-Mail-Werbung an Personen zu versende, deren Einverständnis weder ausdrücklich vorliegt, noch vermutet werden kann.

2. Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens .
3. Der Streitwert wird - vorläufig - auf 20.000,00 DM festgesetzt.

Zur Begründung wird auf die Antragsschrift vom 25.07.2001 nebst Anlagen Bezug genommen. Eine beglaubigte Abschrift ist der Ausfertigung dieses Beschlusses beigelegt und damit zuzustellen.

Hannover, den 26. Juli 2001,
Landgericht, 1. Kammer für Handelssachen
Der Vorsitzende
Lange
Vorsitzender Richter
am Landgericht . .

Ausgeliefert

als Urkundenkopie ihrer Geschäftsstelle
des Landgerichts



Serra [REDACTED]

H- [REDACTED]



Landgericht Hannover
Geschäfts-Nr.:
230 3607/01

Ausfertigung

[REDACTED]		
26. JULI 2001		
Bez.	Termin	Bez.

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettberwerbs e.V. vertreten durch den Hauptgeschäftsführer, Dr. [REDACTED], Landgrafenstr. 24 B, 61348 Bad Homburg v.d.H., über die Zweigstelle Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, Königstraße 19, 30175 Hannover,

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
Partner, Luerstr. 10-12, 30175 Hannover, Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

1.

2.

Antragsgegner

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung und allein durch den Vorsitzenden gemäß §§ 1 UWG 823 Abs. 1, 1004 BGB sowie §§ 935 ff, 944, 890, 91 ZPO angeordnet:

1. Den Antragsgegnern wird - bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 100.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, bei der Antragsgegnerin zu 1. zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs per E-Mail-Werbung an Personen zu versende, deren Einverständnis weder ausdrücklich vorliegt, noch vermutet werden kann.

2. Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens .
3. Der Streitwert wird - vorläufig - auf 20.000,00 DM festgesetzt.

Zur Begründung wird auf die Antragsschrift vom 25.07.2001 nebst Anlagen Bezug genommen. Eine beglaubigte Abschrift ist der Ausfertigung dieses Beschlusses beigelegt und damit zuzustellen.

Hannover, den 26. Juli 2001,
Landgericht, 1. Kammer für Handelssachen
Der Vorsitzende
Lange
Vorsitzender Richter
am Landgericht . .

Ausgeliefert

als Urkundenkopie ihrer Geschäftsstelle
des Landgerichts



Herr [REDACTED]

H- [REDACTED]



Landgericht Hannover
Geschäfts-Nr.:
230 3607/01

Ausfertigung

[REDACTED]		
26. JULI 2001		
Bez.	Termin	Bez.

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettberwerbs e.V. vertreten durch den Hauptgeschäftsführer, Dr. [REDACTED], Landgrafenstr. 24 B, 61348 Bad Homburg v.d.H., über die Zweigstelle Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, Königstraße 19, 30175 Hannover,

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
Partner, Luerstr. 10-12, 30175 Hannover, Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

1.

2.

Antragsgegner

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung und allein durch den Vorsitzenden gemäß §§ 1 UWG 823 Abs. 1, 1004 BGB sowie §§ 935 ff, 944, 890, 91 ZPO angeordnet:

1. Den Antragsgegnern wird - bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 100.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, bei der Antragsgegnerin zu 1. zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs per E-Mail-Werbung an Personen zu versende, deren Einverständnis weder ausdrücklich vorliegt, noch vermutet werden kann.

- 2. Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens .
- 3. Der Streitwert wird - vorläufig - auf 20.000,00 DM festgesetzt.

Zur Begründung wird auf die Antragsschrift vom 25.07.2001 nebst Anlagen Bezug genommen. Eine beglaubigte Abschrift ist der Ausfertigung dieses Beschlusses beigelegt und damit zuzustellen.

Hannover, den 26. Juli 2001,
 Landgericht, 1. Kammer für Handelssachen
 Der Vorsitzende
 Lange
 Vorsitzender Richter
 am Landgericht . .

Ausgeliefert

als Urkundenkopie ihrer Geschäftsstelle
des Landgerichts



Serra [REDACTED]

H- [REDACTED]



Landgericht Hannover
Geschäfts-Nr.:
230 3607/01

Ausfertigung

[REDACTED]		
26. JULI 2001		
Bez.	Termin	Bez.

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettberwerbs e.V. vertreten durch den Hauptgeschäftsführer, Dr. [REDACTED], Landgrafenstr. 24 B, 61348 Bad Homburg v.d.H., über die Zweigstelle Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, Königstraße 19, 30175 Hannover,

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
Partner, Luerstr. 10-12, 30175 Hannover, Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

1.

2.

Antragsgegner

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung und allein durch den Vorsitzenden gemäß §§ 1 UWG 823 Abs. 1, 1004 BGB sowie §§ 935 ff, 944, 890, 91 ZPO angeordnet:

1. Den Antragsgegnern wird - bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 100.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, bei der Antragsgegnerin zu 1. zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs per E-Mail-Werbung an Personen zu versende, deren Einverständnis weder ausdrücklich vorliegt, noch vermutet werden kann.

- 2. Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens .
- 3. Der Streitwert wird - vorläufig - auf 20.000,00 DM festgesetzt.

Zur Begründung wird auf die Antragsschrift vom 25.07.2001 nebst Anlagen Bezug genommen. Eine beglaubigte Abschrift ist der Ausfertigung dieses Beschlusses beigelegt und damit zuzustellen.

Hannover, den 26. Juli 2001,
 Landgericht, 1. Kammer für Handelssachen
 Der Vorsitzende
 Lange
 Vorsitzender Richter
 am Landgericht . .

Ausgeliefert

als Urkundenkopie ihrer Geschäftsstelle
des Landgerichts



1/1 [REDACTED]

1/1 [REDACTED]



Landgericht Hannover
Geschäfts-Nr.:
230 3607/01

Ausfertigung

[REDACTED]		
26. JULI 2001		
Bez.	Termin	Bez.

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettberwerbs e.V. vertreten durch den Hauptgeschäftsführer, Dr. [REDACTED], Landgrafenstr. 24 B, 61348 Bad Homburg v.d.H., über die Zweigstelle Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, Königstraße 19, 30175 Hannover,

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
Partner, Luerstr. 10-12, 30175 Hannover, Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

1.

2.

Antragsgegner

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung und allein durch den Vorsitzenden gemäß §§ 1 UWG 823 Abs. 1, 1004 BGB sowie §§ 935 ff, 944, 890, 91 ZPO angeordnet:

1. Den Antragsgegnern wird - bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 100.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, bei der Antragsgegnerin zu 1. zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs per E-Mail-Werbung an Personen zu versende, deren Einverständnis weder ausdrücklich vorliegt, noch vermutet werden kann.

2. Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens .
3. Der Streitwert wird - vorläufig - auf 20.000,00 DM festgesetzt.

Zur Begründung wird auf die Antragsschrift vom 25.07.2001 nebst Anlagen Bezug genommen. Eine beglaubigte Abschrift ist der Ausfertigung dieses Beschlusses beigelegt und damit zuzustellen.

Hannover, den 26. Juli 2001,
Landgericht, 1. Kammer für Handelssachen
Der Vorsitzende
Lange
Vorsitzender Richter
am Landgericht . .

Ausgeliefert

als Urkundenkopie ihrer Geschäftsstelle
des Landgerichts



Herr [REDACTED]

H- [REDACTED]



Landgericht Hannover
Geschäfts-Nr.:
230 3607/01

Ausfertigung

[REDACTED]		
26. JULI 2001		
Bez.	Termin	Bez.

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettberwerbs e.V. vertreten durch den Hauptgeschäftsführer, Dr. [REDACTED], Landgrafenstr. 24 B, 61348 Bad Homburg v.d.H., über die Zweigstelle Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, Königstraße 19, 30175 Hannover,

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
Partner, Luerstr. 10-12, 30175 Hannover, Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

1.

2.

Antragsgegner

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung und allein durch den Vorsitzenden gemäß §§ 1 UWG 823 Abs. 1, 1004 BGB sowie §§ 935 ff, 944, 890, 91 ZPO angeordnet:

1. Den Antragsgegnern wird - bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 100.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, bei der Antragsgegnerin zu 1. zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs per E-Mail-Werbung an Personen zu versende, deren Einverständnis weder ausdrücklich vorliegt, noch vermutet werden kann.

2. Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens .
3. Der Streitwert wird - vorläufig - auf 20.000,00 DM festgesetzt.

Zur Begründung wird auf die Antragsschrift vom 25.07.2001 nebst Anlagen Bezug genommen. Eine beglaubigte Abschrift ist der Ausfertigung dieses Beschlusses beigelegt und damit zuzustellen.

Hannover, den 26. Juli 2001,
Landgericht, 1. Kammer für Handelssachen
Der Vorsitzende
Lange
Vorsitzender Richter
am Landgericht . .

Ausgeliefert

als Urkundenkopie ihrer Geschäftsstelle
des Landgerichts



Herr [REDACTED]

H- [REDACTED]



Landgericht Hannover
Geschäfts-Nr.:
230 3607/01

Ausfertigung

[REDACTED]		
26. JULI 2001		
Bez.	Termin	Bez.

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettberwerbs e.V. vertreten durch den Hauptgeschäftsführer, Dr. [REDACTED], Landgrafenstr. 24 B, 61348 Bad Homburg v.d.H., über die Zweigstelle Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, Königstraße 19, 30175 Hannover,

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
Partner, Luerstr. 10-12, 30175 Hannover, Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

1.

2.

Antragsgegner

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung und allein durch den Vorsitzenden gemäß §§ 1 UWG 823 Abs. 1, 1004 BGB sowie §§ 935 ff, 944, 890, 91 ZPO angeordnet:

1. Den Antragsgegnern wird - bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 100.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, bei der Antragsgegnerin zu 1. zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs per E-Mail-Werbung an Personen zu versende, deren Einverständnis weder ausdrücklich vorliegt, noch vermutet werden kann.

2. Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens .
3. Der Streitwert wird - vorläufig - auf 20.000,00 DM festgesetzt.

Zur Begründung wird auf die Antragsschrift vom 25.07.2001 nebst Anlagen Bezug genommen. Eine beglaubigte Abschrift ist der Ausfertigung dieses Beschlusses beigelegt und damit zuzustellen.

Hannover, den 26. Juli 2001,
Landgericht, 1. Kammer für Handelssachen
Der Vorsitzende
Lange
Vorsitzender Richter
am Landgericht . .

Ausgeliefert

als Urkundenkopie ihrer Geschäftsstelle
des Landgerichts



Herr [REDACTED]

H- [REDACTED]



Landgericht Hannover
Geschäfts-Nr.:
230 3607/01

Ausfertigung

[REDACTED]		
26. JULI 2001		
Bez.	Termin	Bez.

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettberwerbs e.V. vertreten durch den Hauptgeschäftsführer, Dr. [REDACTED], Landgrafenstr. 24 B, 61348 Bad Homburg v.d.H., über die Zweigstelle Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, Königstraße 19, 30175 Hannover,

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
Partner, Luerstr. 10-12, 30175 Hannover, Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

1.

2.

Antragsgegner

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung und allein durch den Vorsitzenden gemäß §§ 1 UWG 823 Abs. 1, 1004 BGB sowie §§ 935 ff, 944, 890, 91 ZPO angeordnet:

1. Den Antragsgegnern wird - bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 100.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, bei der Antragsgegnerin zu 1. zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs per E-Mail-Werbung an Personen zu versende, deren Einverständnis weder ausdrücklich vorliegt, noch vermutet werden kann.

2. Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens .
3. Der Streitwert wird - vorläufig - auf 20.000,00 DM festgesetzt.

Zur Begründung wird auf die Antragsschrift vom 25.07.2001 nebst Anlagen Bezug genommen. Eine beglaubigte Abschrift ist der Ausfertigung dieses Beschlusses beigelegt und damit zuzustellen.

Hannover, den 26. Juli 2001,
Landgericht, 1. Kammer für Handelssachen
Der Vorsitzende
Lange
Vorsitzender Richter
am Landgericht . .

Ausgeliefert

als Urkundenkopie ihrer Geschäftsstelle
des Landgerichts

